

Netquali - BB ◇ Webinar 20.9.2022
Portal für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg

Handlungssicher in der Erziehungshilfe - Praxis

- fachliche und rechtliche Grenzen zum Machtmissbrauch -



[www. http://www.initiative-handlungssicherheit.de/](http://www.initiative-handlungssicherheit.de/)

Viele Begriffe und Fragen - wie sieht der Lösungsweg aus ?



Schwierige

Verhaltensauffällige

Systemsprenger

Verhaltensoriginelle

Der Dreizehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur in der Gruppe entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht das Kopfkissen weg und rüttelt das Kind wach, um Druck auszuüben.

Woran im Erziehungsalltag orientieren ?

Pädagogische
Konzeption

Das Leitbild

Meine Intuition

Jugendamt/ HPG/
Erziehungsplang.

Mindeststandards
Landesjugendamt

Kindesrechte,
nicht verletzen

*Kindeswohl / keine
K.wohlgefährdung*

Freiheitsentzug,
Richtergenehmigg.

Die Zustimmung
Sorgeberechtigter

Aufsichtspflicht,
Schaden meiden

Gefahrenabwehr
Angriff des K/Jug.



**Gewaltverbot
beachten**



→ rechtliche Anforderungen (*Kindeswohl, Gewalt*) sind unklar, helfen nicht in der Frage, wann der Machtmissbrauch beginnt, das heißt unzulässige Gewalt !

Weitergehende Orientierung ist erforderlich → WANN GREIFT DAS „GEWALTVERBOT“, BEGINNT MACHTMISSBRAUCH ?

Das heißt: Wann liegt eine *entwürdigende Maßnahme* vor (§ 1631 II BGB)?

Antwort: wenn ich *fachlich illegitim* handle, verletze ich das *Gewaltverbot*

In profess. Erziehung muss ich *fachlich legitim* handeln, als Voraussetzung für rechtmäßiges Handeln → ganzheitlich fachlich - rechtliche Sicht →



In der Erziehung kann nur *fachlich legitimes* Handeln* rechtens sein, d. *Kindeswohl* entsprechen u. *Gewalt/* Machtmissbrauch ausschließen



➤ Beispiel: Beendigung eines päd. Gesprächs durch das Kind

Grenzsetzung und fachliche Legitimität in einer Machtspirale

1. verbale Grenzsetzung

Konsequenzen androhen, weil Kind/ Jug. ein päd. Gespräch einseitig beenden will = *fachlich legitim*



2. körperliche Grenzsetzg.

Festhalten am Arm, um Gespräch fortzuführen = *fachlich legitim* → richterliche Genehmigung nicht erforderlich, da *altersgerecht* (§ 1631 b II BGB)



3. körperliche Grenzsetzg. länger als 30 Minuten oder aber regelmäßig

- keine Richtergenehmigung, wenn *fachl. legitim*, da *altersgerecht* im Sinne des § 1631 b II BGB
- Richtergenehmigung bei *fachl. Illegitimität*, wenn akuter Fremdgefährdng. des K./Jug. *geeignet* und *verhältnismäßig* begegnet wird: Gefahrenabwehr als *freiheitsentziehende Maßnahme* (§ 1631b II)



4. K/ J. am Boden fixieren, da Angriff auf Pädgogin

pädag. Prozess beendet: die Gefahrenabwehr ist rechtmäßig, wenn *geeignet* und *verhältnismäßig*



5. nicht mehr beherrschbare Eskalation Ende der Machtspirale !

Perspektivwechsel in der Prüfung fachlicher Legitimität

fachlich legitim/begründbar ist Handeln, das aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet ist, ein pädag. Ziel im Rahmen von „Eigenverantwortlichkeit“ bzw. „Gemeinschaftsfähigkeit“ zu verfolgen. Dann kann Handeln rechtens sein.

Solcher Perspektivwechsel ermöglicht Handeln in objektivierbaren Grenzen zum Machtmissbrauch. Auch verringert er Einigungsdruck im Team: die Frage lautet auch wenn ich selbst so nicht handeln würde, wäre es ein denkbarer päd. Weg?



Prüfschema Abgrenzung zulässige Macht-Machtmissbrauch/ nachträglich.

1. Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde? (a) ja → Frage 2
 nein → keine Macht
2. War sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagog. Ziel zu verfolgen (= fachlich legitim)? (b) (c) ja → Frage 3
 nein → Frage 4
3. Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt? (d) (e) ja → zuläss. Macht
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, auf die „geeignet“ (f) und „verhältnismäßig“ (g) reagiert wurde? ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.
- 5. Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?**

- (a) Handeln ist gegen den Willen des Kindes/Jug. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen.
(b) Handeln muss pädagog. zielführend sein; unerheblich ist, ob ein päd. Erfolg eintritt.
(c) Eine aktive Grenzsetzung (z.B. Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs), muss zusätzlich angemessen sein: 1. die am wenigsten belastende aktive Grenzsetz. wählen
2. eine vorherige verbale Grenzsetzung war zeitlich unmöglich od. ist erfolglos geblieben.
(d) Bei päd. Routine ist das Verhalten für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung.)
(e) Die Zustimmung d. Kindes/ Jugendlichen ist bei Taschengeldverwendung erforderlich.
(f) Eine Eignung liegt u.a. dann vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird.
(g) „Verhältnismäßig“: es war keine d. Kind/Jug. weniger belastende Maßnahme möglich.

Der Dreizehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur in der Gruppe entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht das Kopfkissen weg und rüttelt das Kind wach, um Druck auszuüben.

Bewerten von Fallbeispielen

Fallbeispiel 1:

Der Dreizehnjährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur in der Gruppe entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht das Kopfkissen weg und rüttelt das Kind wach, um Druck auszuüben.

Bewertung gemäß Prüfschema:

Zu Frage 1: Das Vorgehen des Erziehers ist eine klare Grenzsetzung, bei der Zwang ausgeübt wird. (also ja, weiter Frage 2)

Es liegt u.a. ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit vor.

Frage 2: Vorstellbar ist, dass die Grenzsetzungen geeignet sind, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. (also ja, weiter Frage 3)

Frage 3: Die Sorgeberechtigten müssen bei einer solch aktiven pädagogischen Vorgehensweise vorher zugestimmt haben. (Also Ergebnis „zulässige Macht“ = zulässiges/ legitimes Handeln)

Anmerkung: Wenn Zustimmung fehlt, liegt machtmisbräuchliches Verhalten des Erziehers vor, da die Sorgeberechtigten nicht damit rechnen müssen und auch keine akute Gefahr vorliegt. Dieses Vorgehen des Erziehers ist gemäß Punkt 5 des Prüfschemas zu reflektieren und mit dem Jungen aufzuarbeiten.

Bewerten von Fallbeispielen

Fallbeispiel 2:

Die Pädagogin spricht mit Tom über seine Körperhygiene. Tom möchte dem Gespräch aus dem Weg gehen und das Zimmer verlassen. Die Fachkraft fordert Tom jedoch auf, zu bleiben, weil aus ihrer Sicht das Gespräch über ein für Tom unangenehmes Thema noch nicht beendet ist. Ist das pädagogisch nachvollziehbar (fachlich legitim) und somit rechtens?

Bewertung gemäß Prüfschema:

Zu Frage 1: Gespräch über Körperhygiene ist ok, verbale Aufforderung im Zimmer zu bleiben ist eine Grenzsetzung (also ja, weiter Frage 2)

Es liegt ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Fortbewegung) vor.

Frage 2: Gespräch und Grenzsetzung sind geeignet ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. (also ja, weiter Frage 3)

Frage 3: Die Sorgeberechtigten dürfen das Vorgehen erwarten im pädagogischen Kontext und haben dem idealerweise auch vorher zugestimmt. (Also Ergebnis „zulässige Macht“ = zulässiges/ legitimes Handeln)

Bewerten von Fallbeispielen

Fallbeispiel 3:

Während des Abendessens zeigt ein junger Mensch vermehrt unangemessene Verhaltensweisen. Auf Rückmeldung und Ansprache reagiert er nicht mehr und steigert sich weiter hinein. Der Diensthabende entscheidet, den jungen Menschen aus der Situation zu nehmen. Dieser steht zwar auf, verweigert sich allerdings den Raum zu verlassen und provoziert weiter. Der Diensthabende schiebt den jungen Menschen mit den flachen Händen am Rücken aus dem Raum. Ist das Vorgehen des Pädagogen ok?

Bewertung gemäß Prüfschema:

Zu Frage 1:

verbale Aufforderung (Ansprache) und der anschließende Körperkontakt (Schieben) sind klare Grenzsetzungen (also ja, weiter Frage 2)

Es liegt u.a. ein Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit vor.

Frage 2: Gespräch und aktive körperliche Grenzsetzung sind geeignet ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. (also ja, weiter Frage 3)

Frage 3: Die Sorgeberechtigten müssen dem Vorgehen vorher zugestimmt haben. (Also Ergebnis „zulässige Macht“ = zulässiges/ legitimes Handeln)

Bewerten von Fallbeispielen

Fallbeispiel 4:

Ein junger Mensch zerstört in einem Moment hoher Erregung eine Zimmertüre. Nachdem sich die Situation wieder beruhigt hat, fordert der Mitarbeiter den Jungen auf, den Schaden von seinem Taschengeld zu begleichen. Der Mitarbeiter bietet den gemeinsamen Kauf einer neuen Türe im Baumarkt an. Wie ist dies zu bewerten? Kann die Begleichung des Schadens gefordert werden?

Bewertung gemäß Prüfschema:

Zu Frage 1:

verbale Aufforderung (Schadensregulierung) ist als Grenzsetzung zu werten (also ja, weiter Frage 2)

Es liegt ein Eingriff ins Eigentumsrecht vor (Taschengeld)

Frage 2: Die Forderung der Schadensregulierung ist geeignet ein päd. Ziel zu verfolgen (also ja, weiter Frage 3)

Frage 3: Besonderheit bei Taschengeldverwendung: Zustimmung des Kindes/Jugendlichen erforderlich, Sorgeberechtigtenzustimmung reicht nicht!

(Also Ergebnis „zulässige Macht“ = zulässiges/ legitimes Handeln)

Bewerten von Fallbeispielen

Fallbeispiel 5:

Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert die anderen Kinder durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen, in sein Zimmer. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür und spricht mit dem Kind: Markus soll sich beruhigen. Markus tobt jedoch weiter und fängt an, auf die Erzieherin einzuschlagen. Darf diese das Kind festhalten?

Bewertung gemäß Prüfschema:

Zu Frage 1:

verbale Aufforderung („er möge sich beruhigen“) ist als Grenzsetzung zu werten (also ja, weiter Frage 2)

Eingriff in allgemeine Handlungsfreiheit

Frage 2: Die Aufforderung ist geeignet ein päd. Ziel zu verfolgen (also ja, weiter Frage 3)

Frage 3: Zustimmung Sorgeberechtigter sollte vorliegen, da Verhaltensweisen bekannt, somit auch vorhersehbar. Wenn nicht Frage 4.

Frage 4: Es lag akute Eigen-/ Fremdgefährdung vor, der geeignet/ verhältnismäßig begegnet wurde (Ergebnis also zulässige Macht/ legitimes Handeln)

Leitsatz 1

Wir wollen die Sicherung des Kindeswohls durch fachlich legitime, begründbare Erziehung.

Leitsatz 2

Wir wollen dem Machtmissbrauch in grenzproblematischen Situationen entgegenwirken.

Leitsatz 3

Wir empfehlen pädagogisches Handeln mit aufeinander aufbauenden Reaktionen zu priorisieren.

Leitsatz 4

Wir halten eine transparente pädagogische Grundhaltung für unentbehrlich.

Leitsatz 5

Wir weisen darauf hin, dass pädagogische Grenzsetzungen die vorherige Zustimmung der Sorgeberechtigten erfordern.

Leitsatz 6

Wir wissen, dass Kinderrechte bei pädagogischen Grenzsetzungen betroffen sind.

Leitsatz 7

Wir halten es für selbstverständlich, dass pädagogische Grenzsetzungen fachlich legitim sind und jungen Menschen verständlich erläutert werden.

Leitsatz 8

Wir halten Regeln, Konsequenzen und Strafen für unentbehrlich.

Leitsatz 9

Wir sehen physische Grenzsetzungen nur als letztes geeignetes Mittel an.

Leitsatz 10 ♦

Wir unterscheiden fachlich legitime pädagogische Grenzsetzungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Leitsatz 11

Wir weisen darauf hin, dass laut Gesetzgeber Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein müssen.

Leitsatz 12 ♦

Wir unterscheiden fachlich legitime Freiheitsbeschränkung und freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr

Leitsatz 13

Wir weisen darauf hin, dass freiheitsentziehende Maßnahmen der Gefahrenabwehr mit speziellen Verfahrensvorschriften verbunden sind.

Leitsatz 14

Wir sind für Klarheit, Konsequenz, Menschlichkeit und Authentizität.

Leitsatz 15

Wir bevorzugen Prävention und Reflexion

Leitsatz 16 ♦

Wir empfehlen zur Abgrenzung von fachlich legitimer pädagogischer Grenzsetzung und Machtmissbrauch zwei Prüfschemata.

Netquali - BB ◇ Webinar 20.9.2022
Portal für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!
Wir stehen auch zukünftig für Rückfragen zur Verfügung!

Martin Stoppel und Tobias Corsten

www. <http://www.initiative-handlungssicherheit.de/>

